

M

25.12.2012

1/1

**Fax an das
Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn StA Kuhn** 0711/279-2264

E -1402.2012/793

Mängel und Defizite in dem Ermittlungsverfahren 130 js 10444/12 und 150 Js 17953/12
Ihr Schreiben vom 17.12.12

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Kuhn,

sehen Sie Herr Staatsanwalt Kuhn, ich glaube, dass Sie einer von den Guten, den Objektiven im Justizapparat des Landes Baden-Württemberg sind.

Sie sind also der Meinung, dass ein Staatsanwalt des Landes Baden-Württemberg eine gesetzlich fest vorgeschriebene Frist von zwei Wochen, gemäß § 2 der Versteigerer Verordnung, deren Verletzung rechtliche Konsequenzen für den Täter nach sich zieht, durch die Definition des Herrn StA Dr. Feurer amtlich verkürzt wird?
Das wäre unerhört und unglaublich!

Herr Dr. Feurer selbst teilte mir mit Schreiben vom 07.08.12 (Seite 2, Ziffer d) mit:
"Der Versteigerer hat bis spätestens zwei Wochen vor der Versteigerung ein Verzeichnis der zu versteigernden Sachen anzufertigen... Dass diese Anfertigung unterblieben ist, ist nicht ersichtlich; der Geschädigte selbst legt eine ihm unter dem 23.07.12 übersandte Auflistung vor."

Zur Erinnerung:

Es geht um eine Auktion deren **Datum 30.07.12** vor mir aus wohl gutem Grund geheim gehalten wurde und die Auflistung vom 23.07.12 habe ich **erst am 25.07.12** zur Kenntnis nehmen können.

Das sind aus baden-württembergischer Sicht gesetzlich vorgeschriebene "zwei Wochen"?

Erklären Sie mir bitte warum 30 minus 23 bei einer Staatsanwaltschaft in Baden Württemberg 14 ergibt.

Herr Dr. Feurer setzt allem aber noch eins drauf, wenn er an gleicher Zitatstelle fortfährt:
"Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ohne Verzeichniserstellung versteigert worden und dadurch ...fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet worden wären,... liegen nicht vor."

Herr Dr. Feurer missachtet die gesetzliche Vorschrift (§1, 2 Verst.V.) die auch der Gerichtsmeinung des LG Heidelberg entspricht, dass der Versteigerer selbstverständlich eine Übernahmeliste zu erstellen hat. Eine Übernahmeliste ist die Liste der vom Eigentümer übernommenen Gegenstände.

Diese hat mit dem daraus zu entstehenden Verzeichnis zu einer nach Gutdünken vom Versteigerer fristgemäß zu erstellenden Verzeichnisliste nichts aber auch absolut nichts gemein. Herr Dr. Feurer wusste aus den Unterlagen, dass die Übernahmeliste trotz eindeutiger gesetzlicher Vorschrift nicht gefertigt war.

M

25.12.2012

2/1

Herr Dr. Feurer wusste aufgrund der Korrespondenz auch dass fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet waren.

Er ignoriert dies jedoch trotz besserem Wissen. Den schlüssigen Beweis für die Werthaltigkeit habe ich Ihnen mit meinem Schreiben vom 16.12.12 samt Anlagen geliefert.

Das finden Sie in Ordnung und nicht Wert getroffene Entscheidungen abzuändern?

Herr Dr. Feurer wusste aus der Aktenlage, dass der Beschuldigte gesetzlich verpflichtet war im gesetzlich vorgeschriebenen Vertrag Angaben darüber zu machen, ob und welche Mindestpreise festgesetzt waren (§1,6b VerstV).

Solche Angaben hat der Beschuldigte im Vertrag zweifelsfrei nicht gemacht.

Herr Dr. Feurer ignorierte das unter Verletzung seiner Amtspflicht vorsätzlich.

Dadurch wurde mir erheblicher Schaden zugefügt.

Das finden Sie in Ordnung und nicht Wert getroffene Entscheidungen abzuändern?

Herr Dr. Feurer wusste aus der Aktenlage, dass der Beschuldigte gesetzlich verpflichtet war im gesetzlich vorgeschriebenen Vertrag Angaben darüber zu machen, ob Gold- und Silbersachen unter dem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden dürfen (§1, 6c VerstV). Solche Angaben hat der Beschuldigte im Vertrag zweifelsfrei nicht gemacht, obwohl solche Sachen bei der Abholung übergeben worden waren.

Herr Dr. Feurer ignorierte das unter Verletzung seiner Amtspflicht vorsätzlich.

Dadurch wurde mir erheblicher Schaden zugefügt.

Das finden Sie in Ordnung und nicht Wert getroffene Entscheidungen abzuändern?

Last but not least:

Herr Dr. Feurer wusste aus der Aktenlage, dass der Beschuldigte wegen der Mangelhaftigkeit des Vertrages gemäß obiger Darstellungen ein absolutes Veräußerungsverbot von mir erhalten hatte. Herr Dr. Feurer ignorierte auch das unter Verletzung seiner Amtspflicht vorsätzlich. Dadurch wurde mir erheblicher Schaden zugefügt.

Das finden Sie in Ordnung und nicht Wert getroffene Entscheidungen abzuändern?

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Kuhn, wenn das alles weiterhin Ihre gefestigte Meinung ist, kann ich Ihre Erklärung in Ihrem oben genannten Schreiben, Sie könnten Ihre Entscheidung vom 26.10.12 nicht abändern nicht verstehen.

Können Sie mir auch nur einen oben genannten Verstoß des Herrn Dr. Feurer erklären? Wenn das nicht der Fall ist, sehen Sie dieses Schreiben bitte als Dienstaufsichtsbeschwerde an.

Ich erwarte eine grundlegende Neubearbeitung meines Verdachts auf Betrug eines Versteigerers, z.B. Ermittlung zu den erfolgreichen Bietern der fragwürdigen Versteigerung.

Wie Sie sicher schon wissen, habe ich mich inzwischen auch direkt an den Herrn Justizminister des Landes Baden-Württemberg gewendet, und ich werde notfalls auch den Weg der Petition einlegen.

Mit freundlichen Grüßen,